

**BUNDESKANZLERAMT**  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-410.004/0039-II/11/2007

ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG DR BERNHARD KARNING

PERS. E-MAIL • BERNHARD.KARNING@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53115/7139

IHR ZEICHEN • BMJ-L703.040/0007-II 2/2007

An die  
Bundesministerien für  
Justiz  
[kzl.I@bmj.gv.at](mailto:kzl.I@bmj.gv.at)

und für  
Gesundheit, Familie und Jugend  
[begutachtungen@bmgfj.gv.at](mailto:begutachtungen@bmgfj.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG), das  
Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz (JGG)  
und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden  
(SMG-Novelle 2007);  
Begutachtung; Ergänzende Stellungnahme**

Zum mit der Note vom 11. September 2007 übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen erlaubt sich das Bundeskanzleramt, Bereich IKT, ergänzend zu der bereits ergangenen Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Oktober 2007, BKA-600.374/0001-V/A/5/2007, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I Z 39 (§§ 24 bis 26):

Eine Online-Meldung durch die Behörden darf gemäß § 25 Abs. 3 Z 3 SMG erst nach eindeutiger Identifikation jener Person, deren Daten eingemeldet werden, unter Heranziehung der Register gemäß § 6 Abs. 2 oder 4 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, in seiner jeweiligen Fassung, erfolgen.

Die Zitierung des § 6 E-GovG lässt jedoch im Unklaren, ob nun zur Identifizierung der Person die Daten der Register gemäß § 6 Abs. 2 bzw. 4 E-GovG erforderlich sind oder die aus den Registern abgeleitete Stammzahl, wie auch die erläuternden Bemerkungen vermuten lassen. Aus Gründen der eingeschränkten Zulässigkeit der Verwendung der Stammzahl (insbesondere § 12 Abs. 2 Z 1 E-GovG) kann jedoch wohl nur gemeint sein, dass die eindeutige Identifikation aufgrund eines bereichsspezifischen Personenkennzeichens (§ 9 E-GovG) aus dem staatlichen Tätigkeitsbereich, dem die

- 2 -

Datenanwendung (Substitutionsregister) zuzuordnen ist, zu erfolgen hat. Dies sollte anstelle der bisher vorgeschlagenen Formulierung in § 25 Abs. 3 Z 3 aufgenommen werden.

Diese Stellungnahme wird im auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

12. Oktober 2007  
Für den Bundeskanzler:  
KUSTOR

**Elektronisch gefertigt**